



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2030 – 7. Änderung

„Bebauungsplan Solarpark Schweinberg I“

Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schweinberg I“ in Hardheim-Schweinberg beschlossen. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht hierzu die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie“ vor. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Sonderbaufläche erforderlich. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.02.2022 gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der ca. 14,9 Hektar große Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in der Gemarkung Schweinberg umfasst die Flurstücke Nr. 8374 (teilweise), Nr. 8399 (teilweise) und Nr. 8400 (teilweise). Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus nachstehender Abbildung. Maßgeblich für die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der zeichnerische Teil des Flächennutzungsplans.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie einer Anlage werden in der Zeit

vom 15.04.2024 bis 17.05.2024

(einschließlich) während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt.

Die Verfahrensunterlagen können zudem im Internet auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn

<https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/auslegung>

eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweis zu den "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO", welcher öffentlich ausliegt sowie auf unserer Webseite

<https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/kontakt/datenschutz>

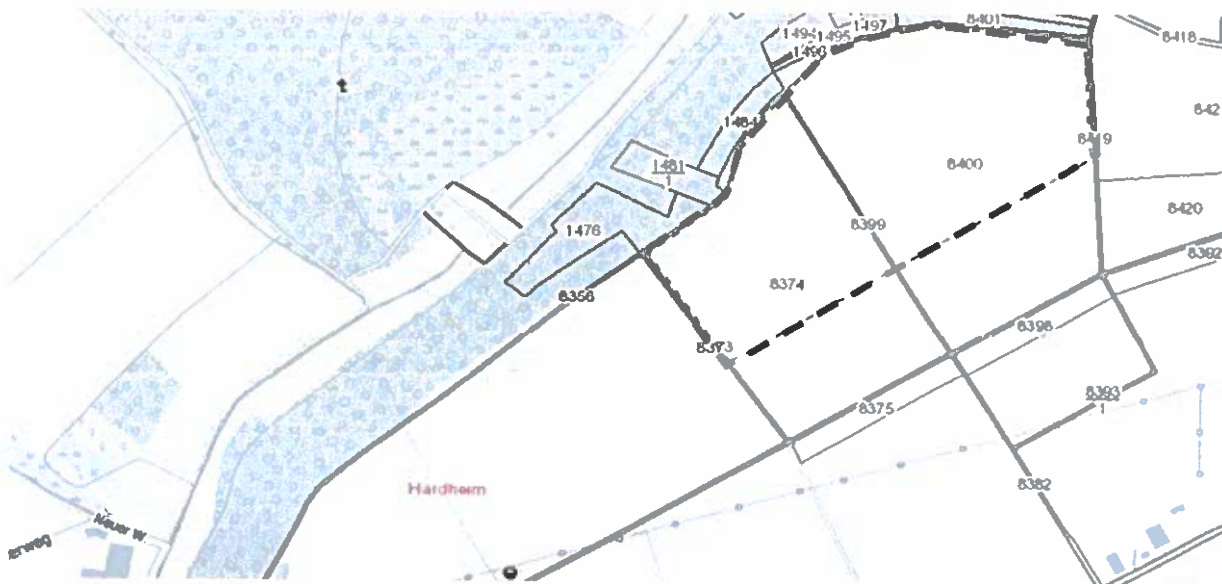
im Internet einsehbar ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Abbildung: Räumlicher Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich schwarz umrandet, Abbildung unmaßstäblich)



Walldürn, den 18.03.2024


Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender